

16. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a und 16b eingefügt:

**„§ 16a  
plusKITA**

(1) Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Prob-

- lemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
  3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
  4. sich über die Pflichten nach § 14 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
  5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
  6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

### **§ 16b**

#### **Zusätzlicher Sprachförderbedarf**

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort-

und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiter entwickelt.“

23. Nach § 21 werden die folgenden §§ 21a bis 21d eingefügt:

**„§ 21a  
Landeszuschuss für plusKITA-  
Einrichtungen**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen im Sinne von § 16a. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 45 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich aus der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Fami-

lien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist (SGB II), im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug. Der Zuschuss an das Jugendamt ist auf einen durch 25 000 Euro teilbaren Betrag festzusetzen; er beträgt mindestens 25 000 Euro.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16a (plusKITA) einen Zuschuss von mindestens 25 000 Euro weiter leitet. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. § 21 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

### **§ 21b**

#### **Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 25 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich jeweils zur Hälfte aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug und der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch ge-

sprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird. Der Zuschuss ist je Jugendamt auf einen durch 5 000 Euro teilbaren Betrag festzusetzen, er beträgt mindestens 5 000 Euro.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16b einen Zuschuss von mindestens 5000 Euro weiterleitet. Die Kindertageseinrichtung nach § 16b muss als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen sein. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist. § 21 Absatz 3 Satz 4 und § 21a Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend.

**Zu Nummer 16 (§§ 16a, 16b)**

Die neue Regelung des § 16a verfolgt ein Kernanliegen der Gesetzesänderung: Gerechte Bildungschancen für alle Kinder von Anfang an tatsächlich zu ermöglichen. Deshalb soll Ungleiches nicht länger gleich behandelt werden. Denn Investitionen in frühkindliche Bildungsinstitutionen zur Verbesserung der Bildungschancen sind besonders effektiv. Kindertageseinrichtungen haben die beste Möglichkeit, Kinder in sehr jungem Alter zu stärken und bestehende Benachteiligungen abzubauen bzw. ihnen entgegenzuwirken. Deshalb werden künftig Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf mit einem zusätzlichen Zuschuss finanziell unterstützt, vgl. § 21a.

Die Jugendämter kennen die Stadtteile und die Kindertageseinrichtungen, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, am besten. Deshalb kann die Entscheidung darüber, welche Kindertageseinrichtung künftig plusKITA ist und als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen wird, auch am besten vor Ort getroffen werden. Dabei sollen sich die Jugendämter neben der eigenen örtlichen kleinräumigen Sozialplanung auch an den „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren.

In Absatz 2 des § 16a werden Aufgaben beschrieben, die sich auf die eine oder andere Art in allen Kindertageseinrichtungen stellen, die aber in plusKITA-Einrichtungen in besonderer Weise zur Profilbildung gehören müssen.

Zu Nummer 1: Wichtiger Bestandteil jeder Fachlichkeit ist, dass das pädagogische Personal die Unterschiede zwischen der eigenen Lebenswelt und denen der Kinder wahrnimmt und reflektiert. Die alltagskulturellen Unterschiede sind zwischen Personal und Familien mit multiplen Problemlagen häufig noch vielschichtiger. Nach einem Bildungsverständnis, das das Kind und seine gesamte Persönlichkeit in den Mittelpunkt stellt, ist es deshalb besonders wichtig, sich für die Förderung in der Kindertageseinrichtung an dem familiären Lebenshintergrund des Kindes zu orientieren.

Zu Nummer 2: Wichtig für ein stärkenorientiertes Bildungsverständnis ist zudem die verstehende pädagogische Haltung. Insbesondere bei besonderen Unterstützungsbedarfen bedarf es einer pädagogischen Reflexivität, die verhindert, dass Kinder und ihre Familien aus einer Defizitperspektive betrachtet werden. Kinder und ihre Familien benötigen vielmehr Anerkennung und Stärkung, um zu verhindern, dass unsichtbare Grenzen zwischen dem Bildungsort Kindertageseinrichtung und der Lebenswelt Familie entstehen, die kontraproduktiv wären.

Zu Nummer 3: Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf bestmöglich zu fördern, kann nur gelingen, wenn die Familien einbezogen werden. Hierzu können auch aufsuchende Strategien gehören, um die Anschlussfähigkeit und den Zugang ohne Überforderung zu erzielen.

Zu Nummer 4: Gelingende Bildungsarbeit ist in hohem Maße von sozialer Einbindung und Akzeptanz in der Lebenswelt des Kindes abhängig. Deshalb dient die Sozialraumorientierung dem Abbau von Barrieren auch über Mittels- und Vertrauenspersonen (z. B. aus Sportaktivitäten, lokalen Vereinen, Lebensmittelausgabestellen, Sozialberatung, Kinderarzt-

praxen und Schulen) und der Nachhaltigkeit der Förderung sowie der Stärkung der Partizipation im Quartier (Feste, Gestaltung des öffentlichen Raums etc.).

Zu Nummer 5: Wegen der besonderen Bedeutung der sprachlichen Bildung und der zusätzlichen Sprachförderung im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses ist es hier besonders wichtig, die kontinuierliche Weiterentwicklung in die praktische Arbeit umzusetzen und damit den besonderen Anforderungen qualifiziert zu begegnen. Dies kann auch heißen, Angebote aufzugreifen, die die Familien einbeziehen, wie „Rucksack“ oder „griffbereit“

zu Nummer 6: Die Ressourcenstärkung des Personals ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Beschäftigten in plusKITA-Einrichtungen den Herausforderungen professionell begegnen können, die sich gerade aus besonderen sozialen Unterstützungsbedarfen der Kinder ergeben. Beispielhaft sind in Nummer 6 Maßnahmen genannt, die der Träger der Einrichtung ergreifen und nutzen kann, um gute Unterstützung leisten zu können. Neben dem Einsatz zusätzlichen Personals gehören hierzu auch Qualifizierungsmaßnahmen und qualitätssichernde Maßnahmen wie Inanspruchnahme von gezielter fachlicher Beratung, Coaching und Supervision für das pädagogische Personal.

Die neue Regelung des **§ 16b** trägt der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung und der zusätzlichen Sprachförderung Rechnung und knüpft an § 13c an: Künftig wird jedes Kind in der Kindertageseinrichtung von Anfang an kontinuierlich und unter Verwendung geeigneter Verfahren von ihm vertrauten pädagogischen Kräften beobachtet und in seiner sprachlichen Entwicklung alltagsintegriert gefördert. Für die Kinder, die eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigen, soll eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet werden. In Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf sind, fließen zusätzliche Mittel nach § 21b.

Kindertageseinrichtungen, die Mittel nach § 21b erhalten, haben sicherzustellen, dass eine spezielle Sprachförderkraft, die sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung ist, tätig ist. Diese Sprachförderkraft sollte in jedem Fall, das heißt, auch wenn sie unter Umständen in mehreren Einrichtungen tätig ist, mindestens wochenweise in den jeweiligen Teams eingebunden sein und nicht nur isoliert ausschließlich für die Kinder mit besonderem Förderbedarf zusätzliche Sprachförderung anbieten. Etwas anderes kann ausnahmsweise für die Kinder gelten, die keine Tageseinrichtung besuchen und bei denen nach § 36 Absatz 2 SchulG ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist. Für diese Kinder sind stundenweise Angebote zulässig. Die Sprachförderkraft sollte in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen, z. B. einen Aufbaubildungsgang „Sprachförderung“ für Erzieherinnen oder über eine andere vertiefende besondere Qualifizierung in der Sprachförderung (z.B. DJI-Qualifizierung im Rahmen des Bundesprojektes „Schwerpunkt-Kitas: Sprache und Integration“, Fachkraft für elementarpädagogische Sprachförderung (KA)), verfügen. Wenn diese nachgewiesenen besonderen Erfahrungen noch nicht von Anfang an vorhanden sind, können sie auch berufsbegleitend erworben werden.

Die Regelung in Satz 2 verpflichtet die Träger von Einrichtungen, die zusätzliche Mittel nach § 21b erhalten, dass die Sprachförderkräfte regelmäßig auch an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur sprachlichen Bildung teilnehmen, um die diesbezügliche Professionalität und entsprechendes Fachwissen weiter zu entwickeln, um Qualität nachhaltig zu sichern und die Multiplikationsfunktion zu erhalten, die die Sprachförderkräfte in den Tageseinrichtungen gewährleisten sollen.



Die neue Vorschrift des **§ 21b** sichert ein weiteres Hauptanliegen dieses Reformschrittes mit Landesmitteln. Die Neuausrichtung der Förderung für zusätzlichen Sprachförderbedarf beinhaltet eine Bündelung der Mittel in den Einrichtungen, in denen viele Kinder besonderen Bedarf bei der Sprachförderung haben. Nach Erfahrungen des MFKJKS ist der SGB-II-Leistungsbezug ein geeigneter Indikator für besonderen Unterstützungsbedarf (siehe hierzu im Einzelnen unter § 21 a). Darüber hinaus ist Grundlage für den Verteilmaßstab das in Zusammenhang mit § 99 Absatz 7 SGB VIII erhobene Merkmal der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, um bei der Verteilung der Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf den thematischen Kontext besonders zu unterstreichen.

Die Vorschrift in § 21b Absatz 2 macht Vorgaben für die Verteilung der Mittel an die Einrichtungen. Je Einrichtung sind mindestens 5 000 Euro zu zahlen. Darüber hinaus sind die Jugendämter frei in der Verteilung der Mittel an die Einrichtungen. Damit wird sichergestellt, dass innerhalb der Jugendämter die Mittel nicht „mit der Gießkanne“ verteilt werden. Satz 3 in Absatz 2 stellt sicher, dass die Mittel nachhaltig verwendet werden und gibt den geförderten Einrichtungen Planungssicherheit. Die Aufnahme in die Förderung kann grundsätzlich wiederholt erfolgen. In die Förderung einzubeziehen sind auch die Kinder, die nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und bei denen zusätzlicher Sprachförderbedarf nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz festgestellt worden ist. Diese Kinder sollen vorrangig in Einrichtungen im Sinne des § 16b gefördert werden, ihre Förderung kann grundsätzlich auch in plusKITA-Einrichtungen nach § 16a oder in Familienzentren (vgl. § 16 Absatz 1

Nummer 4) erfolgen. Satz 5 regelt durch die entsprechend Anwendung des § 21 Absatz 3 Satz 4 die vereinfachte Verwendungsnachweisführung und stellt durch den Bezug zu § 21a Absatz 2 Satz 3 klar, dass diese Zuschüsse nicht rücklagenfähig und bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurück zu zahlen sind.